

Änderung Satzung Karben Energie GmbH

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs-elf Mitgliedern:~~der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vom jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Entsendung und der Widerruf erfolgen durch Erklärung des Berechtigten gegenüber der Geschäftsführung.~~

a) dem Bürgermeister der Stadt Karben als Vorsitzenden kraft Amtes

sowie

b) zehn weiteren Mitgliedern, von denen für sieben-die Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlagsrecht hat.

Die unter b) genannten Mitglieder werden vom Magistrat der Stadt Karben entsandt (§ 125 Abs. 1 und 2 HGO). Sie sind an die Weisungen des Magistrats gebunden.

(1) Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Für den Fall einer Wiederholungs- oder Nachwahl läuft die Amtszeit bis zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl. Nach Ablauf der Legislaturperiode hat der Aufsichtsrat seine Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann vom Magistrat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernde Vertreter von Geschäftsführern oder Angestellte der Gesellschaft sein. Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

~~(2) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, beide werden durch Mehrheitsentschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt.~~

(4) Der Aufsichtsrat ist wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Schriftführer. Die Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt durch Mehrheitsentschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei-sechs Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, doch müssen sich daran alle Mitglieder beteiligen. Der Aufsichtsrat muss wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies der Geschäftsführer oder ein Aufsichtsratsmitglied verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist-sind ehrenamtlich.

(7) Eine Änderung in der Person der Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf weder der Anzeige an das Registergericht noch der Bekanntmachung.